

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS) vom 13.04.2026

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

1. Notwasserversorgung

Schaffung einer Notfallwasserversorgung durch Anschluss des gemeindlichen Wasserleitungsnetzes durch Anschluss an die von der Stadt Schongau zu errichtende Leitung sowie Anpassung der Steuerungs- und Regelungstechnik im gemeindlichen Wasserleitungsnetz.

2. Sanierung des Hochbehälters

Sanierung des bestehenden Trinkwasserhochbehälters gem. Bauentwurf Sanierung Hochbehälter des Ingenieurbüros Wipfler Plan Köpfler Planungsgesellschaft mbh vom 10.01.2023

a. Wasserkammern:

Lufttechnische Trennung der beiden Wasserkammern.

Beschichtung der Wasserkammern mit einer Dickschicht-Spritzmörtel-Auskleidung und Dicke von ca. 20mm.

Wiederherstellung der Betondecke im Spritzbetonverfahren.

b. Technische Einrichtung

Erneuerung der Rohrleitungsinstallation (Rohrleitungen, Armaturen, Formstücke) in Edelstahlausführung.

Nachrüstung des Überlaufes für jede Wasserkammer mit einem Siphon.

Einbau Niveaumessung und Überlaufelektrode mit Signalgebung.

Einbau eines Regelventils in die Bypass Leitung (DN 80).

Anordnung der Entnahmeleitung in einem Entnahmesumpf, Installation eines motorbetriebenen Schiebers in die Befüll- und Entnahmeleitung. Einbau einer Luftfilteranlage bestehend aus Jalousie, Fliegenschutz, Vorfilter sowie Hygiene- und Feinfilter, Filterklasse F7/F13.

c. EMSR-Technik

Erneuerung Beleuchtung im Gebäude sowie den Wasserkammern, Erneuerung Potentialausgleich/Blitzschutz sowie Schaltanlage und Fernwirktechnische Anbindung, Installation einer Überflutungsüberwachung und Alarmanlage, Programmierarbeiten Prozessleittechnik.

d. Erschließung Wasser

Erneuerung Leitungsknoten, Wiederherstellung Anschluss an bestehende Wasserversorgung (Ausgang Süd), Einbau Schieberkreuz (geflanschte Ausführung, mit Unterflurhydranten).“

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in §1 beschriebene Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,54 € zzgl. MwSt. |
| b) pro qm Geschossfläche | 3,21 € zzgl. MwSt. |

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

¹Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde alle über für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Tatsachen Angaben zu machen und der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS) vom 29.06.2018.

Kinsau, den 13.04.2026
Gemeinde Kinsau

gez. Siegel

gez. Marco Dollinger,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.04.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.04.2026 angebracht und am 04.05.2026 wieder abgenommen.

Reichling, den 05.05.2026

gez. Siegel

gez.
Hentschke, VR